

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Mittwoch, 18. Juni 2025

Nummer 17

Inhalt	Seite
I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 01.10.2025	154
II. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl vom 16.06.2025	157

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 01.10.2025

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl findet am Mittwoch, den 01. Oktober 2025, statt.

Gemäß § 12 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl auf.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte der Stadt Marl benannt werden, sofern sie/er die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 8, 9 und 10 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl erfüllt und ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.

Die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber abgegeben wurde.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Marl kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Vordrucke können während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr

im Amt für Bürgerdienste – Abteilung Soziale Leistungen, Stadthaus 2, Bergstr. 228-230, 45768 Marl, Zimmer 222 (Telefon 02365/992455), abgeholt bzw. zugeschickt werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates sind spätestens bis zum

27. Juli 2025, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Marl, Amt für Bürgerdienste – Abteilung Soziale Leistungen, Stadthaus 2, Bergstr. 228-230, 45768 Marl, Zimmer 222 einzureichen.

Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der § 12 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl bestimmt den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge näher. Er ist ebenso wie die §§ 8,9 und 10 als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Das Gebiet der Stadt Marl ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt worden. Die Abgrenzung dieser Wahlbezirke ist im Amtsblatt der Stadt Marl, 53. Jahrgang Nr. 29 vom 19.12.2024 veröffentlicht. Das Amtsblatt ist über die Homepage der Stadt Marl <https://www.marl.de/rathaus-service/aktuelles/bekanntmachungsblatt> abrufbar und kann bei der Stadt Marl, Amt für Bürgerdienste, Stadthaus 2, Bergstr. 228-230, 45768 Marl kostenlos abgeholt werden.

Anlage

Marl, 13.06.2025

Der Wahleiter

gez.
Michael Lauche
Allgemeiner Vertreter

Anlage zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 01.10.2025

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl:

§ 8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Kommunalwahlrecht entsprechend bis zum 16. Tag vor der Wahl in Marl ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 9 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind die Personen, die unter § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung fallen.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des § 8 dieser Wahlordnung.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Rates der Stadt Marl ist,
 - unter § 13 Kommunalwahlgesetz in der derzeit gültigen Fassung fällt,
 - am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens 3 Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson.
- (6) Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (7) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (8) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.
- (9) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

II.**Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl vom 16.06.2025**

Gemäß der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S.444), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung vom 22.05.2025 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1**Wahlgrundsätze und Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern direkt gewählt.
- (2) Es werden in den Wahlbezirken der Stadt Marl die Beiratsmitglieder durch Persönlichkeitswahl direkt gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich in Form einer Briefwahl durchgeführt.

§ 2**Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Marl, es ist in Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung entspricht der Einteilung der Wahlbezirke zur Gemeindewahl. In jedem Wahlbezirk wird jeweils ein Beiratsmitglied direkt gewählt.

§ 3**Amtszeit**

Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlzeit des Rates.

§ 4**Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. die Briefwahlvorstände.

§ 5**Wahlleiterin/Wahlleiter**

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates ist der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 7 Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/ dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden wird eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertreten-der Schriftführer bestellt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer sollen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Marl sein. Dem Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 8 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Briefwahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Der § 8 Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahntag das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Kommunalwahlrecht entsprechend bis zum 16. Tag vor der Wahl in Marl ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 9 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind die Personen, die unter § 8 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung fallen.

§ 10 Wählbarkeit

- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des § 8 dieser Wahlordnung.
- (4) Nicht wählbar ist, wer
 - zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Rates der Stadt Marl ist,
 - unter § 13 Kommunalwahlgesetz in der derzeit gültigen Fassung fällt,

- am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wahltag

- (1) Wahltag ist ein Mittwoch, an dem die Briefwahl zum Seniorenbeirat für abgeschlossen erklärt wird. Der Wahltag für die Seniorenbeiratswahl wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter festgelegt und bekannt gemacht (Wahlbekannt-machung).
- (2) Die Briefwahl beginnt mit Zustellung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 12:00 Uhr.

§ 12 Wahlvorschläge

- (11) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens 3 Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (12) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (13) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen.
- (14) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/

Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (15) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson.
- (16) Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (17) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (18) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.
- (19) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben.
- (20) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Namens der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber auf dem Stimmzettel.

§ 14 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Wahlberechtigte, die nach dem 42. Tag vor der Wahl bis zum 16. Tag vor der Wahl zuziehen und bei der Meldebehörde gemeldet sind werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 23. bis zum 19. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Marl zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme wird digital ermöglicht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Marl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

Mit Zustellung der Briefwahlunterlagen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag wird jede/jeder Wahlberechtigte benachrichtigt, dass sie/er im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist und in welchem Zeitraum und für welchen Wahlbezirk von ihr/ihm gewählt werden kann.

§ 16 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt:

- a) das Briefwahlverfahren,
- b) den Wahltermin,
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit,

- d) den Hinweis auf den amtlichen Charakter der Stimmzettel,
- e) den Hinweis darauf, dass jede/jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

§ 17 Öffentlichkeit

Während der Ermittlung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Störungen der Ergebnisermittlung möglich ist.

§ 18 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist.

(2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.

(3) Die Wählerin/der Wähler hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und

- in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 12.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler bzw. die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 19 Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses obliegt den Briefwahlvorständen nach Maßgabe ihrer Einteilung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die Wahlbezirke.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt am auf den Wahltag folgenden Werktag um 09:00 Uhr in einem von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Raum.

(2) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist. Die Wahlscheine werden nach Wahlbezirken getrennt gesammelt.

(3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,

- e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- f) die Wählerin/der Wähler oder die Person ihres/seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter herausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ist ein Wahlschein von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für ungültig erklärt worden, so ist der Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlscheines erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt auszusondern und besonders über seine Zulassung zu befinden.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirkes und entnimmt die Stimmzettelumschläge. Diese werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

- (5) Die Wahlvorstände stellen die Zahlen

- a) der Wählerinnen/Wähler anhand der Stimmzettelumschläge,
- b) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- c) der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,

für den einzelnen Wahlbezirk durch Zählung fest. Die Zahl der Wahlberechtigten entspricht der Zahl der im gegebenenfalls berichtigten Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführten Personen.

- (6) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter herausgegeben worden sind,
- b) die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- c) die keine oder mehrere Stimmabgaben enthalten,
- d) die mit Bemerkungen versehen sind,
- e) die mit zusätzlichen Namen oder Wahlvorschlägen versehen sind,
- f) denen ein Vorbehalt gegen die Gewählte/den Gewählten beigefügt sind,
- g) denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist.

Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültige Stimme.

- (7) Über die Ergebnisfeststellung ist eine von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist auf einem Formular zu fertigen, welches die

Wahlleiterin/der Wahlleiter zur Verfügung stellt. Darin sind die Zahlen der zurückgewiesenen, beanstandeten oder nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu vermerken.

- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen, mit dem Zurückweisungsgrund zu versehen und gesondert gesammelt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zusammen mit der Niederschrift zu übergeben.

Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Ungültige Stimmen sind als solche gekennzeichnet und gesondert gesammelt der Wahlniederschrift beizufügen.

Alle übrigen Wahlscheine und Stimmzettel sind jeweils gesondert der Niederschrift beizufügen.

Die unter Satz 1 bis 4 genannten Unterlagen sind getrennt verpackt und versiegelt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übergeben. Alle anderen Wahlunterlagen und die leeren Briefwahlumschläge sind in der Wahlurne zu hinterlegen.

§ 20

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke auf Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest:
- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 - e) die im Wahlgebiet gewählten Bewerberinnen/Bewerber.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.

Bei Stimmgleichheit in einem Wahlbezirk entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt, sie/er benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.

§ 21

Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Ein Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Mandat
- a) durch Verzicht,
 - b) durch Wegzug aus dem Stadtgebiet,
 - c) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 - d) durch Ungültigkeit seiner Wahl,

- e) durch Erwerb einer Eigenschaft, die mit der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Marl nicht vereinbar ist,
 - f) durch Mitgliedschaft im Rat der Stadt Marl.
- (2) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes aus dem Seniorenbeirat wird sein Beiratssitz nur für den Fall besetzt, dass es eine Ersatzkandidatin/einen Ersatzkandidaten benannt hatte. Sollte der Seniorenbeirat auf 13 und weniger Mitglieder absinken, so gilt er als nicht mehr beschlussfähig und wird von Amts wegen aufgelöst. Der Rat entscheidet, ob für die Restzeit ein neuer Seniorenbeirat gewählt werden soll.

§ 22

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden durch Veröffentlichungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl bewirkt.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl tritt die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Marl, 16.06.2025

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung vom 16.06.2025

Vorstehende Satzung zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Marl vom 16.06.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 16.06.2025

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister